

Vorwort.

„Volkrecht, nicht Juristenrecht!“ — das muß der leitende Grundsatz für die Rechtsentwicklung der Zukunft sein. Das Recht soll dem Volke nicht als fremdbartige Erscheinung entgegen treten, die nur Juristen verstehen und erklären können, sondern als Rechtsüberzeugung in der Brust jedes Volksgenossen wirken. Und der Jurist hat nicht als Mitglied einer besonderen Klasse der Nation ein bleses fremdbartiges Recht vorzutragen, dessen Ergebnisse im einzelnen Falle Zweifel und Kopfschütteln erregen, sondern nur das im Volke lebende Recht zu weisen. Mit Erreichung dieses Ideals werden wir ein wahrhaft vollständiges Recht haben.

Die Juristen allein können das aber nicht machen. Alle Kreise des Volkes müssen an ihrem Teile dazu mitwirken. Die erste Voraussetzung dazu ist es, daß sie sich selbst die notwendige Rechtskenntnis verschaffen. Für jeden, der die Zeichen der Zeit zu deuten vermag, ist dieses Streben klar erkennbar. Überall regt sich der Wunsch nach Rechtskenntnis. Architekten und Ingenieure, Landwirte und Offiziere hören auf ihren höchsten Bildungsstätten bereits mit Eifer und Erfolg juristische Vorträge, Studierende aller Fakultäten drängen sich zu Vorlesungen, die die Grundlagen allgemeiner Rechtskunde vermitteln, Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen glauben ohne ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen ihren Aufgaben nicht mehr genügen zu können. Viele solcher Vorlesungen habe ich zu verschiedenen Zeiten selbst gehalten, und dabei das allgemeine Trachten und seine Erfolge kennen gelernt. Und schon regt sich für höhere und niedere Schulen das Verlangen nach Rechts- und Bürgerkunde. Die Lehrer des Rechts dürfen dem Zuge der Zeit sich nicht verschließen.